

## **DIE KOMMUNALSTEUER**

Die Rechtsgrundlage bildet das Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819/1993 und das Steuerreformgesetz 1993, BGBl. Nr. 818/1993.

### **Steuerschuldner ist JEDES Unternehmen.**

Davon ausgenommen sind lediglich:

1. Die Österreichischen Bundesbahnen und
2. Körperschaften oder Personenvereinigungen, die mildtätigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen.

Die Summe aller ausbezahlten Arbeitslöhne bildet die Bemessungsgrundlage. Die Steuer beträgt 3% der Bemessungsgrundlage (ungerundet).

Unternehmen können einen Freibetrag von EUR 1.095,- geltend machen, wenn die Bemessung EUR 1.460,- nicht übersteigt.

Übersteigen die Monatsarbeitslöhne nicht EUR 1095.-- fällt keine Steuer an.

**Die Fälligkeit ist am jeweils 15. des Folgemonats.**

**Die Jahreserklärung ist bis 31. März des Folgejahres zu legen.**

Im Falle der Aufgabe eines Betriebes, ist die Steuererklärung binnen einem Monat ab Aufgabe abzugeben.

**Die EDV-Nummer, die Sie von der Buchhaltung zugewiesen bekommen, führen Sie bitte bei jedem Schriftverkehr sowie jeder Überweisung an.**